



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0014 Beschlussdatum: 04.09.2024
Beschluss-Nr.: STV 1/13/2024

Gegenstand: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024	31	7	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 14.08.2024

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 22 Abs. 6, § 32 a Abs. 8 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 beschließt die Stadtvertretung die Geltung der bisherigen Geschäftsordnung für die neue Sitzungsperiode unter folgenden Änderungen:

1. Die Überschrift des § 14 wird geändert in „Wahlen, Zuteilungs- und Benennungsverfahren“.
2. § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird ersetzt durch folgende Sätze: „Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der KV M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 entsprechend verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.“
3. § 14 der Geschäftsordnung wird um einen Absatz 6 ergänzt mit dem Wortlaut:

„Hat ein Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 32a KV M-V zu erfolgen, so wird die Anzahl der durch eine Fraktion oder eine Zählgemeinschaft in einem Gremium zu besetzenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt und der Fraktion oder der Zählgemeinschaft durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten mitgeteilt. Die Möglichkeit der Besetzung von Sitzen mit sachkundigen Einwohnern richtet sich unter Beachtung von § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V und § 9 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg nach dem ermittelten Rang der zu besetzenden Sitze. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident teilt mit, bis zu welchem Rang die Sitze mit sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern besetzt werden können. Bei Ranggleichheit an entscheidender Stelle entscheidet das Los. Daraufhin benennen die Vorsitzenden der jeweiligen Fraktion oder die Zählgemeinschaft mit übereinstimmender Erklärung ihrer Mitglieder gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten die Personen, die diese Sitze einnehmen sollen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

Begründung:

Nachdem die überarbeitete Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 09.06.2024 in Kraft getreten ist, ist nunmehr die Besetzung des Hauptausschusses gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 KV M-V und die Besetzung der weiteren Ausschüsse nach § 36 Abs. 1 Satz 2 KV M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vorzunehmen und nicht mehr wie bisher durch Wahl. Gemäß § 32 a KV M-V ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung eine Regelung aufzunehmen, wie das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auszugestalten ist. Ohne eine solche Regelung in der Geschäftsordnung können keine Ausschüsse gebildet werden und somit könnte die Stadtvertretung ihre Arbeit nur sehr eingeschränkt aufnehmen. Daher ist dringend bereits in der konstituierenden Sitzung ein solcher Passus in die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg neu aufzunehmen.